ber 5. December 1867, in

Inserate, welche in Königsbrück bei Herrn Kaufmann J. And. Grahl angenommen werden, find in Pulsnitz bis Montags und Donnerstags Abends einzusenden. Preis der dreispalt. Corpuszeile 1 Meugr.

Pulsniß, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Morikburg und Umgegend.

Amtsblatt

der Königlichen Gerichtsbehörden und der städtischen Behörden zu Pulsnit und Königsbrück.

No. 86.

Sonnabend, den 26. October

Werordnung

des Ministeriums des Innern, die Zählung der Bevölkerung, ingleichen die Aufnahme einer Viehzählung betreffend, . Dresten, am 12. Deisber 1867. vom 12. October 1867.

Nach den Bestimmungen der durch Art. 40 der Verfassung des Morddeutschen Bundes aufrecht erhaltenen Zoll-Vereinigungsverträge, nach Art. 20 des Zoll-Bereinigungsvertrags vom 8. Mai 1867 und mit Rücksicht auf Art. 60 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, ist im Jahre 1867 wieder eine allgemeine Volkszählung zu veranstalten. Mit derselben soll, wie zeither schon geschehen, zugleich die Aufnahme einer Biehzählung verbunden werden. Zu dem Ende wird Folgendes verordnet:

§. 1. Als Rormaltermin für die allgemeine Bevölkerungs = Aufnahme ist der 3. December 1867 anzusehen. Die Ausfüllung der zur Vertheilung gelangenden Zählungslisten ist daher an diesem Tage zu beginnen und möglichst zu beendigen. Die Zählung hat sich auf alle Perfonen zu erstrecken, die am 3. December 1867 in irgend einem Orte des Königsreichs anwesend sind, gleichviel ob In= oder Ausländer. In benjenigen Fällen, wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient zum Anhalt, daß alle in der Nacht vom 2. zum 3. December vor 12 Uhr Gestorbenen nicht mehr, alle vor 12 Uhr Geborenen dagegen noch eingetragen werden. Durchreisende werden da gezählt, wo sie in der Nacht vom 2. zum 3. Tecember einlogirt find.

§. 2. Haushaltung slisten. Die Ausführung der allgemeinen Bolkszählung erfolgt durch die Bewohner felbst, und zwar dergestalt, daß an jedes Haus die erforderliche Zahl von Haushaltungslisten gegeben wird, welche burch die Hausbesitzer, bez. Pächter, ter Administratoren spätestens bis zum 2. December 1867 an die Haushaltungen — d. h. an alle Miethpartheien, welche direct ermiethete Wohnungen inne haben, — zu vertheilen und von den Vorständen der Haushaltungen in Gemäßheit der auf den Haushaltungsliften abgedruckten Erläuterungen am 3. December gewiffenhaft auszufüllen sind. Sind am Zählungstage ganze haushaltungen abwesend, so ist ter Besitzer bez. Pachter oder Administrator des betr. Grundstücks verpflichtet, eine haushaltungslifte für D.efelben nach be iem Wissen auszufüllen. Die Rachweise über einzelne Personen oder Familien, welche in Aftermiethe wohnen, bez. nur Schlafstellen inne haben, sind von ten Vorständen derjenigen Haushaltungen zu geben, von deren Wohnung jene einen Theil ermiethet haben, oder bei denen sie sich in Schlafstelle befinden. Die Besitzer bez. Pachter oder Administratoren von Grundstücken haben, dafern sie in denselben wohnen, auch für ihre eigene Haushaltung eine Haushaltungslifte auszufüllen.

§. 3. Wohnungen. Außer den auf den Personalbestand der Haushaltung bezüglichen Abgaben sind auf jeder Haushaltungslifte auf Seite 1 auch die über Größe und Beschaffenheit der Wohnungen gestellten Fragen durch den Vorstand der Haushaltung bez. zugleich mit für die Aftermiether zu beant= worten. Auch für jede zur Zeit unbewohnte Wohnung ist Seiten des Besitzers bez. Pachters ober Administrators des Grundstücks ein zu diesem Zwecke besonders mit auszugebender Abdruck der Seite 1 der Haushaltungsliste, welcher die oben gedachten Fragen bezüglich der Wohnungsbeschaffenheit zc. enthält, auszufüllen. Die wachsende Dichtigkeit der Bevölkerung bezüglich der Wohnungen macht der Verwaltung die Erlangung einer möglichst richtigen Uebersicht

derselben sehr wünschenswerth und erwartet man daher um so mehr eine genaue Beantwortung der darauf gerichteten Fragen.

§. 4. Hauslisten. Gebäude. Jeder Hauskesitzer oder an Stelle desselben jeder Pächter oder Administrator, bei Staats=, Gemeinde=, Rirchen= ober Stiftungsgebäuden die verwaltende Behörde, erhält für jedes mit besonderer Brandcatasternummer versehene Gebäude, gleichviel ob bewohnt oder unbewohnt, eine Hausliste. Bei bewohnten Gebäuden sind bis spätestens den 5. December 1867 die Haushaltungslisten von fammtlichen im Gebäude wohnen= den Haushaltungen durch den Besitzer, Pächter oder Administrator oder durch die verwaltende Behörde einzusammeln, durchzusehen und auffallende Irrthühmer darin zu berichtigen. Alsbann ist die auf der Hausliste Seite 2 angebrachte Controltabelle auszufüllen. Wie auf den Haushaltungslisten die Angaben über die Wohnungen, so sind auf den Hauslisten die Lage, Beschaffenheit und Bestimmung der Gebäude bezüglichen Angaben zu bewirken. Die Hauslisten sind vom Besitzer des Grundstücks oder von dessen Stellvertreter, der sich dabei als Administrator oder Pachter zu bezeichnen hat, oder von der ver= waltenden Behörde zu unterzeichnen und nebst den sämmtlichen Haushaltungslisten an die § 7 gedachte Ortsbehörde zurückzugeben. Auf der Elbe über= winternde Schiffe, in welchen Personen wohnen, sind mit einer Haus- und einer Haushaltungsliste zum Behuf ber Eintragung ber im Schiffe wohnen= den Personen zu versehen, und auf diesen Listen statt der näheren Bezeichnung des Hause und die Bezeichnung des Schiffes und der Eigenthümer desselben zu bemerken.

§ 5. Extralisten. Für Anstalten von zahlreichem Personalbestande werden den Besitzern, Directoren ober Administratoren besondere sogenannte "Extralisten" ausgehändigt, in welche lediglich diejenigen Bewohner einzutragen sind, welche nur vorübergehenden freiwilligen oder unfreiwilligen Aufenthalt in der Anstalt haben, also: in Erziehungs= und Lehranstalten die Pfleglinge und Zöglinge, in Heilanstalten die Rranken, in Versorgungsanstalten die Ver= sorgten, in Armenhäusern die Armen, in Gefängnissen und Strafanstalten die Gefangenen, in Casernen die unverheiratheten Militärpersonen, ausschließlich aller Offiziere. Diese Extralisten sammt ben auf einigen befindlichen besonderen Fragen über Armen= und Gefängniswesen sind von den Besitzern, Abministratoren oder Directoren der betreffenden Anstalten selbst auszufüllen und zu unterzeichnen. Dagegen sind die auf die im Gebäude selbst dauernd wohnenden Besitzer, Beamten und Angestellten aller Grade —, in Casernen auf die verheiratheten Unteroffiziere, sämmtliche Offiziere und Casernenbeamten - bezüglichen Angaben auf gewöhnliche seiner Zeit einzusammelnde Haushaltungslisten zu bewirken. Für Gasthöfe und sonstige Beherbergungsanstalten kommen nicht mehr wie bisher, Extralisten, sondern gewöhnliche Haushaltungslisten, in welche nach Aufführung der zum Hausstande des Wirths gehörenden

Personen alle anwesende Fremde einzutragen sind, zur Verwendung, jedoch wird dabei Spalte 19 der genannten Listen besonders zu beachten sein. § 6. Biehzählung. Da mit der Bolkszählung wie bisher gleichzeitig eine Biehzählung verbunden werden soll, so sind die zum Eintrage des Biehbestandes der Grundstücksbesitzer bez. Pächter oder Administratoren bestimmten Listen auf Seite 4 einer jeden Hausliste enthalten, während für die zur Miethe wohnenden Biehbesitzer besondere Abdrücke der Biehzählungsliste (Seite 4 der Hausliste) mit hinausgegeben werden. Jeder Haus- oder Grund= stücksbesitzer bez. Pächter oder Administrator ist daher verpflichtet, nicht nur den ihm am 3. December dieses Jahres zugehörigen Biehbestand in diese Liste einzutragen, sondern hat auch dafür beforgt zu sein, daß, wenn im Grundstücke noch andere Personen wohnen, welche Bieh von einer der auf Seite 4 der Dausliste bezeichneten Biehgattungen halten, auch denselben je ein besonderer, zu diesem Zwecke mit hinausgegebener Abdruck der Biehzählungsliste (Seite 4 der Hausliste) behändigt und von diesen richtig ausgefüllt werde.

§ 7. Zusendung und Vertheilung der Listen. Die Haushaltungslisten § 2 und Haus und Biehzählungslisten § 4 und 6 und die Extralisten § 5 werden vom statistischen Büreau des Ministeriums des Innern für die Städte mit städtischer Verfassung (vergl. Gesetz vom 2. Februar 1832) diesen letzteren direct, (für Dresben der Polizeidirection), für alle übrigen Orte des Landes aber den Gerichtsämtern in Ortspaqueten in der nach der letzten Zählung bemessenen Anzahl zugesendet und sind von letzteren an die einzelnen Orte ihrer Bezirke sofort und dergestalt zu vertheilen, daß dieselben